

Behördenverwaltung

Auskunft Dr. Alfred Winkler
T 04242 / 205-2110
F 04242 / 205-2198
E alfred.winkler@villach.at

Zahl: GG 1-VO-19/01/Wi

Villach, 26. April 2019

Alkoholverbot – „Bahnhofplatz Ost“

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 26. April 2019, Zahl: GG 1-VO-19/01/Wi, mit der ein Alkoholverbot am „Bahnhofplatz Ost“ verfügt wird (Alkoholverbotsverordnung – „Bahnhofplatz Ost“)

Gemäß § 13 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Bereich „Bahnhofplatz Ost“.
- (2) „Bahnhofplatz Ost“ umfasst den auf den Grundstücken 449/6, 449/20 und 1135/1, KG 75454 Villach, gelegenen, in der Planbeilage „Bahnhofplatz Ost“ rot umrandeten Teil der öffentlichen Straße „Bahnhofplatz“ und die auf dieser öffentlichen Straße gelegenen öffentlichen Orte.

§ 2

Alkoholverbot

- (1) Im Bereich „Bahnhofplatz Ost“ ist das Konsumieren und das Mitführen von alkoholischen Getränken jeglicher Art verboten. Dem Konsumieren ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungshandlungen.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind

- a) das Konsumieren alkoholischer Getränke in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten;
- b) das Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von nach den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 – K-VAG, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, zulässigen Veranstaltungen;
- c) das Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, zulässigen Märkten;
- d) das Mitführen alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens;
- e) das Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke in Kraftfahrzeugen.

§ 3

Strafbestimmung

Wer dem Verbot des § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (§ 16 K-VStR 1998) in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel